

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

29.10.1969

Geschäftszahl

1523/68

Rechtssatz

Unrichtigkeiten, die nicht erst bei der Erlassung des Bescheides sondern schon im Zuge des Ermittlungsverfahrens unterlaufen sind können im Wege einer Berichtigung nach § 62 Abs 4 AVG 1950 und damit ohne vorausgegangenes rechtsförmliches Verfahren nicht behoben werden.